

Transportauftrag



Name: Fürst Transporte GmbH
Straße: Kurze Straße 2
Platz+Ort: 31832 Springe
Land: D
Telefon:
Kunden Nr: 1003090
Seite: 1 von 1
Datum+Uhrzeit: 2024/08/15 10:09:29.51

Logwin Solutions Logistik GmbH
D 63762 Großostheim
Sachbearbeiter: Jan Broecker
Telefon: +49 40500173737
Telefax:
E-Mail: jan.broecker@logwin-logistics.com

Tournummer: 35010462

Sie übernehmen im Namen der Logwin Solutions Logistik GmbH nachstehende Partien gem. den folgenden Frachtvereinbarungen:

Name, Straße, LKZ+PLZ+Ort: Auftrag	Lieferschein	Anzahl	Equipment	Inhalt	Entladeort	Bel. Datum Tour: WK Nummer:	Bel.-Uhrzeit Gewicht (kg)
Beladung:							
Logwin Solutions Logistik GmbH 30113925/0	Lade-Nr:	33	EWP	Regioparkring 10 Textilien	D 41199 Mönchengladbach Peine	16.08.2024	12:00 20.000,00
Entladung:							
C&A C/O DC	Peine			Lehmkuhlenweg 67	D 31224	Peine	19.08.2024 09:00

Palettentausch ja/nein

Tour Bemerkung 1: no change

Tour Bemerkung 2: 530,-€

LKW Kennzeichen: **WPR 5712T**

Fahrer:

FRACHT, Netto, €:

Weitere Weisungen: Bei Problemen / Termschwierigkeiten ab 15 Min, ist der Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen!

Notfall Tel: +49 1511 7135576

Abrechnung: Die Vergütung erfolgt im Gutschriftsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Jan Broecker

Deutsches Mindestlohngesetz: Der Unternehmer verpflichtet sich und sichert zu, die in Deutschland geltenden Mindestarbeitsbedingungen einzuhalten, insbesondere die Regelungen des Mindestlohngesetzes und des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes. Die genauen Bestimmungen sind als Anlage diesem Ladeauftrag beigelegt.

Datum

Stempel und Unterschrift Auftragnehmer

§ 1 Geltungsbereich, Grundsätzliches

Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle erteilten Aufträge zur Durchführung von nationalen und internationalen Transporten im Straßengüterverkehr.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Unternehmerverbände oder des Auftragnehmers finden grundsätzlich keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn bei Erteilung einzelner Aufträge seitens des Auftragnehmers auf solche Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwiesen wird.

Einzelheiten der zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus den Transportaufträgen, den Transportdokumenten sowie den auftragsbezogenen Einzelweisungen von Logwin.

Die Transporte sind im Selbsttritt zu erbringen. Der Einsatz von Subunternehmern für einzelne Transportaufträge bedarf der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung von Logwin.

§ 2 Durchführung der Transporte

Der Auftragnehmer wird zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem jeweiligen Transportauftrag LKW in ausreichender Anzahl und mit ausreichender Ladekapazität einsetzen. Be- und Entladung der Güter und deren ausreichende Bewachung sowie die Sicherung gegen Schäden während der Fahrt obliegen dem Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die eingesetzten Fahrzeuge während des Transportes jederzeit über ein flächendeckend bestehendes Mobilfunknetz erreichbar sind.

Der Auftragnehmer hat zuverlässiges, fachlich geschultes Fahrpersonal (bei Gefahrgut mit entsprechenden Schulungsbescheinigungen) mit gültiger Fahrerlaubnis und mit ausreichender Fahrpraxis einzusetzen.

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die von ihm eingesetzten Fahrzeuge für die Auslieferung der zum Transport vorgesehenen Güter geeignet, sauber und ordnungsgemäß ausgestattet sind. Die vom Auftragnehmer bereitgestellten Fahrzeuge, Behälter, Auflieger und Zusatzrichtungen müssen in technisch einwandfreiem Zustand sein und den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, sowie gegebenenfalls den im Transportauftrag ausgewiesenen speziellen Anforderungsprofilen für das zu ladende Gut entsprechen.

Vor dem Transport sind die Verkehrssicherheit und die Vollständigkeit der Ausrüstung des Fahrzeugs durch den Auftragnehmer zu überprüfen. Die vorgeschriebenen oder im Transportauftrag vereinbarten Ausrüstungen/Ladungssicherungen sind bis zum Beförderungsende mitzuführen.

Die im Transportauftrag vorgegebenen Be- und Entladetermine sind rechtsverbindlich. Bei zu frühem Eintreffen oder bei Ankunft außerhalb der Arbeitszeit des Empfängers darf nur entladen werden, wenn sich der Empfänger dazu bereit erklärt.

Die Verpflichtung zur Ladungssicherung obliegt dem Auftragnehmer. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Fahrzeuge mit bordeigenen, vorschriftsmäßigen und zugelassenen Ladesicherungseinrichtungen/-mitteln ausgerüstet sind und dass etwaige zusätzliche Weisungen gemäß Transportauftrag befolgt werden. Die Ladungssicherung ist unmittelbar nach Beendigung des Beladevorgangs und nach jeder Teilladung durch den eingesetzten Fahrzeugführer durchzuführen. Der Auftragnehmer stellt Logwin im Falle der Verletzung einer der vorstehenden Verpflichtungen von Ansprüchen Dritter frei.

Lade- und Ladehilfsmittel (wie z.B. Euro-Paletten, Euro-Gitterboxen und Transportstangen, nachfolgend „Lademittel“) sind je Transportauftrag vom Auftragnehmer an der Beladestelle und der Entladestelle in gleicher Art, Güte und Anzahl Zug-um-Zug zu tauschen (Doppeltausch), soweit nicht anders vereinbart. Zur Dokumentation der Tauschvorgänge wird der Auftragnehmer stets einen Lademittelbegleitschein oder ein anderweitiges einheitliches Papier mit entsprechenden Angaben für die Be- und Entladestelle verwenden, vollständig ausfüllen und gegenzeichnen lassen. Die Lademitteldokumentation ist Logwin mit den sonstigen Abliefernachweisen und der Abrechnung einzureichen. Reklamationen über den Zustand und die Qualität von Lademitteln, die an den Auftragnehmer übergeben werden, können nur anerkannt werden, wenn entsprechende Vorbehalte in der Lademittel Dokumentation festgehalten sind. Nachteile, die durch nicht ordnungsgemäße Dokumentation entstehen, gehen zulasten des Auftragnehmers. Sofern der Auftragnehmer nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Erfüllung des Transportauftrages eine Rückführung oder einen Tausch der Lademittel vorgenommen hat, ist Logwin berechtigt, die nicht zurückgeführten oder nicht ordnungsgemäß getauschten Lademittel zu marktüblichen Preisen an den Auftragnehmer zu berechnen.

§ 3 Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, Sicherheit in der Lieferkette

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sein Unternehmen, die von ihm eingesetzten Fahrzeuge sowie das von ihm eingesetzte Fahrpersonal sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen, die für die Durchführung der erteilten Transportaufträge notwendig sind, erfüllen. Der Auftragnehmer hat Lenk- und Ruhezeiten einzuhalten sowie sich mit dem Inhalt von Unfallmerkblättern vertraut zu machen und diese an den vorgeschriebenen Stellen im Fahrzeug mitzuführen.

Der Auftragnehmer wird insbesondere dafür sorgen, dass – falls für den konkreten Transportauftrag notwendig –

1. das eingesetzte Fahrzeug über eine vollständige und technisch einwandfreie ADR-Ausrüstung gemäß Abschnitt 8.1.5 ADR verfügt;
2. das eingesetzte Fahrpersonal im Besitz einer gültigen ADR-Bescheinigung nach Kap. 8.2 ADR ist;
3. das Fahrpersonal über die für den Transport erforderliche Erlaubnis und Berechtigung nach § 3 und § 6 GüKG (Erlaubnis, Gemeinschaftslicenz, Ausnahme- und Sondergenehmigungen) verfügt und die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen während der Fahrt mitgeführt werden;
4. dass das Fahrpersonal ein Fahrtenberichtsheft nach Art. 5 der CEMT-Richtlinie während der Fahrt mitführt;
5. ausländische Fahrer aus Drittstaaten (Nicht-EU-/EWR-Staaten) und Subunternehmer aus einem EU-/EWR-Staat ausschließlich mit der erforderlichen Fahrerlaubnis eingesetzt bzw. nur mit der erforderlichen Arbeitsgenehmigung eingesetzt werden und dass das Fahrpersonal die vorgeschriebenen Unterlagen (Arbeitsgenehmigung oder Negativattest) im Original und –soweit notwendig – mit einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache während der Fahrt mitführt;
6. nur Fahrer eingesetzt werden, die über eine gültige Fahrerlaubnis sowie einen gültigen Pass oder Personalausweis verfügen, die vom Fahrpersonal mitgeführt werden;
7. Frachtbriefe und Ladepapiere bei Abfahrt vorliegen und während der Fahrt mitgeführt werden;
8. nur solche Fahrzeuge eingesetzt werden, für welche die erforderliche Zulassung vorliegt.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass er und seine Subunternehmer alle ihm bzw. ihnen aufgrund einschlägiger Mindestlohngesetze (für Deutschland: MiLoG) obliegenden Pflichten einhalten – auch bei Transit- oder Kobotagefahrten im jeweiligen Land. Der Auftragnehmer wird Logwin von sämtlichen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freistellen, die gegen Logwin aufgrund eines Verstoßes des Auftragnehmers bzw. aufgrund eines Verstoßes seiner Erfüllungsgehilfen gegen das jeweilige Mindestlohngesetz geltend gemacht werden. Dritte im Sinne vorstehender Regelung sind insbesondere die Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder eines Subunternehmers. Die Freistellungsverpflichtung des Auftragnehmers gilt auch für sämtliche Sanktionen, Bußgelder oder sonstige Maßnahmen oder Ansprüche, die von Behörden oder sonstigen Organisationen gegen Logwin wegen etwaiger Verstöße des Auftragnehmers oder eines Subunternehmers gegen das jeweilige Mindestlohngesetz geltend gemacht werden sowie auch für sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Rechtsverfolgung und -verteidigung anfallen.

Der Auftragnehmer muss für die Einhaltung der einschlägigen Anti-Terror-, Embargo- und Kobotage-Bestimmungen Sorge tragen sowie für die Erfüllung der sich hieraus ergebenden Verpflichtungen.

§ 4 Weisungen und Informationen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die zur Konkretisierung der jeweiligen Transportaufträge erforderlichen auftragsbezogenen Weisungen von Logwin bezüglich des Transportes der Ware jederzeit zu befolgen. Insbesondere wird der Auftragnehmer die ihm von Logwin erteilten Informationen und Weisungen bezüglich der Be- und Entladetermine befolgen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Logwin unverzüglich über sämtliche für die Erfüllung des Transportauftrages wesentlichen Umstände, insbesondere über etwaige Beförderungs- und Ablieferungshindernisse wie z.B. Pannen, Unfälle oder Verzögerungen auf dem Transportweg zu informieren. Bei Auftreten solcher Transporthindernisse ist der Auftragnehmer verpflichtet, Logwin unverzüglich zu informieren und entsprechende Weisungen einzuholen.

Bei Schadenfällen wird der Auftragnehmer erkennbare Schäden und Verluste von Gut unverzüglich an Logwin melden und Weisungen einholen.

Der Auftragnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, Logwin etwaige Beanstandungen des Empfängers hinsichtlich abgelieferter Güter mitzuteilen und hat darauf hinzuwirken, dass der Empfänger seine Beanstandungen bei der Quittierung schriftlich auf den Frachtdokumenten vermerkt.

§ 5 Beförderungs- und Begleitpapiere

Beförderungs- und Begleitpapiere, insbesondere Frachtbriefe, Handelsrechnungen, Pack-/Ladelisten und Zolldokumente oder deren Inhalt dürfen – abgesehen von behördlichen oder sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen – Dritten nicht zugänglich gemacht oder ausgehändigt werden.

Das Transportgut darf, sofern keine anderweitige schriftliche Weisung seitens Logwin vorliegt, nur gegen eine juristisch verwertbare Empfangsquittung ausgehändigt werden. Das bedeutet, der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass der Empfänger mit Firmenstempel, Unterschrift und Datum sowie unter Angabe der Entladezeit auf dem Frachtbrief den Erhalt des Transportgutes quittiert.

Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass eine Abrechnung bei den Kunden von Logwin nur dann erfolgen kann, wenn die quittierten Lieferscheine / Frachtbriefe / Transportnachweise übersandt werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich daher, sämtliche Transportdokumentationen spätestens innerhalb eines Zeitraumes von zwei Wochen nach Durchführung des jeweiligen Transports an Logwin zu übergeben. Entscheidend für die rechtzeitige Übergabe ist der Zeitpunkt des Zugangs der vollständigen Dokumente bei Logwin. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht fristgemäß nach, so wird für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung, unbeschadet aller sonstigen Rechte, eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der vereinbarten Fracht für den jeweiligen Transport fällig.

§ 6 Vergütung

Die Vergütung des Auftragnehmers richtet sich nach den Transportaufträgen. Die Vergütung ist, soweit in den Transportaufträgen nicht anders geregelt, 45 Tage nach Rechnungserhalt bzw. Gutschriftsdatum zur Zahlung fällig.

Mit Zahlung der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Aufwendungen des Auftragnehmers abgegolten, insbesondere die anfallenden Straßenbenutzungsgebühren und Treibstoffkosten sowie sämtliche mit dem Transport zusammenhängenden regelmäßigen Leistungen des Auftragnehmers, insbesondere die der Be- und Entladung sowie des Lademitteltauschs und der Rückführung von Lademitteln. Zusätzliche Kosten, die dem Auftragnehmer durch die Ausführung von besonderen Weisungen seitens Logwin entstehen, werden dem Auftragnehmer ersetzt, soweit er diese Kosten nicht selbst verschuldet hat.

§ 7 Haftung des Auftragnehmers

Im grenzüberschreitenden Verkehr finden die Haftungsbestimmungen des CMR Anwendung. Ergänzend gelten die Bestimmungen über das Frachtgeschäft des HGB.

Abweichend von den Bestimmungen über das Frachtgeschäft des HGB gilt für innerdeutsche Transporte folgendes als vereinbart: Die zu leistende Entschädigung wegen Verlust oder Beschädigung des Gutes wird gemäß § 449 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HGB abweichend von § 431 Abs. 1 und 2 HGB auf 40 Rechnungseinheiten (Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds – SZR) für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Sendung vereinbart. Die Regelung in dieser Ziffer 2. bedeutet eine Abweichung von dem in § 431 Abs. 1 HGB vorgesehenen Betrag in Höhe von 8,33 SZR. Unberührt bleibt eine eventuell höhere Haftung des Auftragnehmers, siehe insbesondere § 435 HGB.

Befördert der Auftragnehmer Wechselequipment von Logwin oder anderen Unternehmen, die durch Logwin disponiert werden, so haftet der Auftragnehmer für Schäden aller Art an diesem bzw. durch dieses Equipment während des Zeitraumes, in dem es sich im Gewahrsam des Auftragnehmers befindet; das gleiche gilt, wenn die Schadenursache während des Gewahrsamszeitraumes gesetzt wird. Vor jedem Fahrtantritt ist das eingesetzte Equipment zu prüfen und sind etwaige Schäden auf dem Logwin-Formblatt „Schadensmeldung“ zu dokumentieren. Das Formular kann in der jeweiligen Niederlassung angefordert werden und ist an der Abgangsniederlassung abzugeben; bei fehlender Dokumentation ist davon auszugehen, dass etwaige Schäden im Gewahrsam des Auftragnehmers entstanden sind.

§ 8 Versicherung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das sich aus diesem Vertrag für ihn ergebende Haftungsrisiko angemessen zu versichern und die Versicherungsverträge während der Dauer der Zusammenarbeit mit

Logwin Solutions Logistik GmbH	Amtsgericht Aschaffenburg	Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 (ADSp 2017). Hinweis: Die
Stockstädter Str. 12	HRB 16401	ADSp 2017 weichen in Ziffer 23. hinsichtlich des Haftungshöchstbetrages für Güterschäden (§ 431 HGB) vom Gesetz ab, indem
63762 Großostheim	USt.-ID-Nr. DE 216405989	sie die Haftung bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung und bei unbekanntem Schadenort auf 2
www.logwin-logistics.com	Geschäftsführung:	SZR/kg und im Übrigen die Regelhaftung von 8,33 SZR/kg zusätzlich auf 1,25 Millionen Euro je Schadenfall sowie 2,5 Millionen
	Georg Lammers, Nam Pham,	Euro je Schadenereignis, mindestens aber 2 SZR/kg, beschränken.
	Volker Steigerwald	
		Hinweise zu unseren Datenschutzgrundsätzen finden Sie hier:
		https://www.logwin-logistics.com/de/datenschutz/datenschutzhinweise-fuer-geschaeftspartner

Logwin aufrechtzuerhalten.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass nachteilige Auswirkungen auf den bestehenden Versicherungsschutz vermieden werden. Dies gilt insbesondere bezüglich der den Auftragnehmer betreffenden Obliegenheiten vor und nach einem Schadenfall.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, insbesondere für folgende Deckungsschutz zu sorgen:

1. Verkehrshaftungsversicherung mit marktüblichen Bedingungen und Deckungssummen, die neben der gesetzlichen Mindesthaftung nach § 7a GüKG auch die HGB-Höchsthaftung von bis zu 40 SZR/kg sowie die Haftung nach CMR einschließlich Art. 29 CMR abdeckt. Sofern ein Sublimit für qualifiziertes Verschulden vereinbart ist, muss die Versicherungsleistung mindestens € 1 Mio. je Schadenfall betragen;
2. Mitversicherung fremden Wechselequipments mit einer Summe von mindestens € 25.000 je Wechseleinheit;
3. Kfz-Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von € 50 Mio. für Sachschäden und € 7,5 Mio. für Personenschäden Personenschäden, jeweils je Schadenfall
4. Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von € 2,5 Mio. pauschal für Personen-, Sach- und mitversicherte Vermögensschäden sowie € 100.000 für Bearbeitungs- und Tätigkeitsschäden, jeweils je Schadenfall.
5. Die vorgenannten (Mindest-)Deckungssummen schränken die gesetzliche oder vertragliche Haftung/Haftpflicht des Auftragnehmers nicht ein.

§ 9 Kundenschutz

Der Auftragnehmer ist Logwin gegenüber zum Kundenschutz verpflichtet. Der Kundenschutz bezieht sich auf die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erbrachten Transporte, insbesondere die konkreten Relationen. Der Auftragnehmer darf während der laufenden Geschäftsbeziehung sowie für einen Zeitraum von sechs Monaten nach deren Beendigung für die Logwin-Kunden, für welche die Transporte erbracht werden / wurden, weder unmittelbar noch mittelbar über Dritte diejenigen Leistungen erbringen, die er im Auftrag von Logwin für den jeweiligen Kunden erbringt / erbracht hat.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die in vorstehender Ziffer 1. genannten Verpflichtungen hat der Auftragnehmer an Logwin eine angemessene Vertragsstrafe zu zahlen, die von Logwin nach billigem Ermessen zu bestimmen und deren Höhe im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfen ist. Jeder erneute Verstoß löst die Fälligkeit der Vertragsstrafe gesondert aus. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzanspruches bleibt Logwin unbenommen.

§ 10 Pfandrecht, Zurückbehaltung/Aufrechnung, Übertragung von Rechten und Pflichten

Der Auftragnehmer verzichtet auf die Ausübung von Pfandrechten an den im Auftrag von Logwin beförderten Gütern; die Güter stehen nicht im Eigentum von Logwin.

Gegenüber Ansprüchen von Logwin aus den Transportaufträgen und damit zusammenhängenden außervertraglichen Ansprüchen ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur zulässig, wenn der Gegenanspruch fällig, unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.

Rechte und Pflichten des Auftragnehmers aus diesem Vertrag sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Logwin nicht übertragbar. § 354a HGB bleibt unberührt.

§ 11 Geheimhaltung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche ihm bei der Durchführung der Transporte bekannt werdenden, nicht öffentlich zugänglichen Informationen vertraulich zu behandeln. Die Informationen dürfen ausschließlich zum Zwecke der Leistungserbringung genutzt werden.

Anderen Rechtspersonen, derer er sich bei Erfüllung seiner Pflichten bedient, wird der Auftragnehmer diese Geheimhaltungsverpflichtung auferlegen.

§ 12 Schlussbestimmungen

Anwendbares Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen. Deutsches Recht gilt auch, soweit zwingende CMR-Vorschriften auf nationales Recht Bezug nehmen.

Für sämtliche Streitigkeiten ist Aschaffenburg ausschließlicher Gerichtsstand.